

Teilzahlungskauf und bürgerliches Vertragsdenken

Von Prof. Dr. HANS NATHAN, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin

'S.

Der Verfasser hat den nächstehenden Artikel als Anmerkung zu der auf S. 556 dieses Heftes abgedruckten Entscheidung des Stadtgerichts von Groß-Berlin geschrieben. Nicht nur wegen seines Umfangs, sondern vor allem im Hinblick auf die als Beitrag zur Entwicklung des sozialistischen Zivilrechts gedachten grundsätzlichen Ausführungen, die eine Ergänzung des in NJ 1960 S. 335 ff. veröffentlichten Artikels desselben Verfassers „Teilzahlungskauf und Rechtspositivismus“ darstellen, halten wir es für zweckmäßig, den Beitrag an dieser Stelle zu bringen.

Die Red.

1. Der Beschluß des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 29. Januar 1960 — 2 BCB 1/60 — ist ein anschauliches Beispiel für den — man muß leider das scharfe Wort wählen — Mißbrauch, der trotz der zahlreichen, auf zurückhaltende Anwendung des § 41 AnglVO gerichteten Hinweise des Obersten Gerichts, des Ministeriums der Justiz und der Literatur immer noch mit der Beschlußverwerfung getrieben wird. Aus zwei Gründen durfte die Berufung in dieser Sache unter keinen Umständen ohne mündliche Verhandlung verworfen werden. Einmal war der Sachverhalt, wie schon eine kurze Durchsicht des Beschlusses ergibt und im einzelnen noch dargestellt wird, vollständig ungeklärt, dergestalt, daß der Senat nicht einmal darüber Klarheit besaß, was eigentlich der Gegenstand der Klageforderung war. Sodann aber, und das wiegt noch wesentlich schwerer, handelte es sich — trotz des geringen Objekts — um eine Sache von weittragender grundsätzlicher Bedeutung.

Es ging in dieser Sache um nicht mehr und nicht weniger als die Frage, ob der sozialistische Einzelhandel bei den Hunderttausenden von Teilzahlungsgeschäften, die seit der Einführung des Teilzahlungshandels mit den Werkträgern unserer Republik abgeschlossen wurden, diesen — insgesamt in viele Millionen DM gehende — Beträge abgefordert hat, auf die er mangels einer entsprechenden Vereinbarung keinen Anspruch hatte. Denn weder nach dem Inhalt der allgemeinen Vertragsbedingungen (die in dem stets gebrauchten Formular abgedruckt sind), noch nach der von dem Kläger angewandten Berechnung des Kreditaufschlags (die auf die Anweisung Nr. 31/56 des Ministeriums für Handel und Versorgung zurückgeht) unterscheidet sich das in der vorliegenden Sache behandelte Geschäft von allen anderen bisher abgewickelten Teilzahlungskäufen; ist die Klageforderung unbegründet, wie das Stadtgericht meint, so bedeutet das, daß in allen diesen Hunderttausenden von Geschäften ungesetzliche Forderungen realisiert wurden.

Diese enorme grundsätzliche Bedeutung des Prozesses ist vom ersten Richter auch erkannt worden und er hat daher die Berufung gegen das an sich nicht berufungsfähige Urteil gemäß § 40 Abs. 3 AnglVO ausdrücklich zugelassen. Wenn in einem Falle von derartiger Tragweite das Berufungsgericht die eigens zwecks eingehender Überprüfung zugelassene Berufung nicht einmal mündlich verhandelt, sie vielmehr mit einer Begründung von 16 Zeilen durch Beschluß abtut, so hat es die Pflichten eines sozialistisch arbeitenden Gerichts nicht erfüllt.

2. Eine solche Methode wäre für weittragende Grundsatzentscheidungen selbst dann abzulehnen, wenn die Berufung bei sorgfältiger Prüfung des Akteninhalts tatsächlich zunächst als unbegründet einzuschätzen ist, denn die Möglichkeit des Hervortretens neuer recht-

licher oder tatsächlicher Gesichtspunkte in der mündlichen Verhandlung, die zu einer abweichenden Beurteilung führen, kann niemals von der Hand gewiesen werden. In erhöhtem Maße gilt das natürlich, wenn das Berufungsgericht bei sorgfältiger Prüfung erkennen muß, daß der Sachverhalt noch gar nicht genügend geklärt ist, um eine zuverlässige Einschätzung der Berufungsaussichten zu ermöglichen.

Bei dem vorliegenden Beschluß handelt es sich um einen Fall der zweiten Art. Offensichtlich bestand hier nicht einmal Klarheit darüber, was der Kläger eigentlich verlangt: während in der Wiedergabe des Tatbestands zunächst mehrfach davon die Rede ist, daß der Kläger Verzugszinsen fordere, wird dann plötzlich als Klagegrundlage Ziff. 4 der Teilzahlungsbedingungen zitiert/ in der von dem Kreditaufschlag gesprochen wird — als ob Verzugszinsen und Kreditaufschlag ein und dasselbe wären und nicht zwei grundverschiedene Dinge! Will man der Darstellung des Beschlusses Glauben schenken, so fordert der Kläger dafür, daß der Verklagte mit einem inzwischen gezahlten Betrage von 43,25 DM sechseinhalb Monate im Verzug war, 46,09 DM «Verzugszinsen, also die Kleinigkeit von reichlich 200 Prozent p. a.! Der Kläger ist aber kein westdeutscher Konzern, dem eine solche Forderung alle Ehre gemacht hätte, sondern ein volkseigener Betrieb der DDR, nämlich der Trägerbetrieb des Industrieladens, in dem der Verklagte ein Tonbandgerät auf Teilzahlung gekauft hatte, und von unseren sozialistischen Betrieben werden derartig exorbitant wucherische Forderungen nicht erhoben, geschweige daß das Ministerium für Handel und Versorgung die Anweisung zur Erhebung solcher Forderungen erteilen könnte. Schon diese Erwägung hätte den Senat stutzig machen und darauf bringen müssen, daß mit seiner Annahme etwas nicht stimmen könne und eine weitere Klärung hinsichtlich der Natur der Klageforderung erforderlich sei; die durch eine solche Klärung zu gewinnende Einsicht in die Methode der Finanzierung von Teilzahlungsgeschäften wiederum hätte den Senat vor seiner abwegigen Auffassung in der Frage der Verbindlichkeit der Anweisung Nr. 31/56 des Ministeriums für Handel und Versorgung bewahrt.

Die mangelnde Sorgfalt, mit der hier prozediert wurde, ergibt sich auch daraus, daß der Senat offensichtlich auch die Publikationen, in denen mehrfach und ausführlich Natur und Methode der Finanzierung von Teilzahlungsgeschäften erörtert worden sind¹, nicht zur Kenntnis genommen hat; wäre das geschehen, so hätte er die Klage nicht abgewiesen, zum mindesten nicht, ohne sich mit diesen Ausführungen auseinanderzusetzen.

3. Der tatsächliche Sachverhalt (zu dessen Ermittlung, da ihn der Beschluß des Stadtgerichts nicht genügend klarstellt, die Prozeßunterlagen herangezogen werden mußten) ist wie folgt zusammenzufassen: Mit dem Verklagten war die Abzahlung des Geräts in 20 Raten vereinbart worden. Hiervon wurden 10 Raten vereinbarungsgemäß bezahlt; nach Fälligkeit der 11. Rate zahlte der Verklagte einen größeren Betrag dergestalt, daß noch ein Rest in Höhe von etwa 1½ Raten verblieb. Darauf schrieb der Kläger dem Verklagten, daß sich

¹ vgl. insbesondere OG, Urteil vom 12. Dezember 1958, NJ 1959 S. 218; Jablonowski, Bemerkungen zum Teilzahlungskauf, NJ 1959 S. 338 ff.; Effinowicz/Queisser, Bemerkungen zu Urteilen des OG und Fragen des Teilzahlungsgeschäfts, NJ 1959 S. 423; Krauss, Der Teilzahlungskauf, Populärwissenschaftliche Reihe, Heft 4, S. 90.